

Überbrückungsdarlehen bei Arbeitsaufnahme

I. Ausgangslage

Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird im Regelfall der erste Lohn im Folgemonat, möglicherweise auch erst in der zweiten Monatshälfte ausgezahlt. Dies führt regelmäßig dazu, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) nicht über ausreichend Mittel verfügt, um den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen.

Bei fehlender ausreichender Beratung führt dies mittelbar zu einer Gefährdung der Arbeitsaufnahme, weil der eLB wegen fehlender Ressourcen und unter Berücksichtigung der ungesicherten Rahmenbedingungen sein Arbeitsverhältnis nicht antritt.

II. Auszug Gesetzestext

§ 24 SGB II

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

III. Angebot eines Darlehens zur Überbrückung bei Arbeitsaufnahme

Zur Unterstützung der Arbeitsaufnahme wird das Jobcenter Wolfenbüttel das Ermessen im Regelfall zu Gunsten des eLB anwenden und aktiv ein Darlehen zur Überbrückung der geschilderten Zahlungslücke anbieten.

IV. Umfang des Darlehens

Das Darlehen ist von der Höhe her auf den sich aus der voraussichtlichen Einkommenshöhe zu berücksichtigenden Anrechnungsbetrag begrenzt.

V. Zuständigkeit für Beratung und Angebot

Grundsätzlich hat das Angebot unverzüglich von der Stelle (Leistungs-teams bzw. M+I Teams) zu erfolgen, die zuerst von der Arbeitsaufnahme erfahren hat.

IV. Verfahren

Die Beratung hat auf dem schnellst möglichen Weg (mündlich/telefonisch) zu erfolgen, und mit einem im Bk-Browser hinterlegten Vordruck (Anschreiben + Antagsvordruck) zu bestätigen. Eine entsprechende Dokumentation hat in VerBIS zu erfolgen.

VI. Bearbeitung

Zur Bearbeitung ist neben dem Antrag nur der Arbeitsvertrag notwendig. Die Bearbeitung ist von der zuständigen Stelle nach Antragseingang innerhalb von 3 Werktagen umzusetzen.

VII. weitergehende Angebote

Unabhängig von diesem Angebot hat in jedem Fall der persönliche Ansprechpartner zu prüfen, ob eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget für notwendige Fahrtkosten für den ersten Monat der Arbeitsaufnahme zu erfolgen hat, sofern noch kein anrechenbares Erwerbseinkommen und damit auch kein Freibetrag zur Sicherstellung dieses Bedarfes verfügbar ist.

- XXXX
- XXXX
- XXXX

gez. XXX
XXX

gen. XXX
XXX